

99001004004000, 99001004004000

# Wilden Müll melden

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105475857/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001004004000, 99001004004000
Leistungsbezeichnung I	Wilden Müll melden
Leistungsbezeichnung II	Wilden Müll melden
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bauschutt, Autowrack, Waschmaschine, Müllabfuhr, Sperrmüll, Fahrrad-Rahmen, Fahrrad ohne Räder, Müllkippe, kaputtes Fahrrad, herrenlose Räder, Unrat, herrenlose Fahrräder, unerlaubte Entsorgung, Elektromüll, alte Fahrräder
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Entsorgung (004)
SDG-Informationsbereich	Inanspruchnahme von öffentlichen Dienstleistungen, z. B. Gas-, Strom-, Wasserversorgung, Beseitigung von Haushaltsabfällen,

Modul	Sachverhalt
	Telekommunikationsdienstleistungen und Internet
<b>Lagen Portalverbund</b>	
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	02.11.2016
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
<b>Handlungsgrundlage</b>	Landesabfallgesetze und kommunale Satzungen <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/">https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Abf_AltLastGMVpP27">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Abf_AltLastGMVpP27</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/">https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/</a> <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Abf_AltLastGMVpP27">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Abf_AltLastGMVpP27</a>
<b>Teaser</b>	Wilder Müll wird achtlos, oftmals auch vorsätzlich, in der freien Natur entsorgt. Dieser Müll kann durch seine Art bzw. Zusammensetzung zu einer Gefährdung von Boden, Grundwasser, Gewässern oder sogar der Luft führen.
<b>Volltext</b>	<p>Wenn Sie „wilden Müll“ melden möchten, wenden Sie sich an die untere Abfallbehörde Ihrer Stadt bzw. Ihres Landkreises.</p> <p>Als "wilder Müll" werden Abfälle bezeichnet, die in der freien Landschaft, in Wäldern oder an Bachläufen sowie an öffentlichen Plätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter illegal abgelagert werden.</p> <p>Dies können beispielsweise Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Baustellenabfälle, Autowracks, aber auch überschüssiger Bodenaushub (Locker- und Festgesteine, die bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen werden) sein. Es handelt sich auch dann um "wilden Müll", wenn die Abfälle mit Erde bedeckt wurden.</p> <p>Das Ablagern von "wildem Müll" ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Es kann mit einem Bußgeld belegt werden.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Kann der Verursacher des „wilden Mülls“ ermittelt werden, werden ihm die anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

## Erforderliche Unterlagen

- Beschreibung des Fundortes
- gegebenenfalls Fotos des Fundortes

Soweit möglich sollten Bürger folgende Angaben machen zu:

- dem konkreten Tatort, der näheren Umgebung (etwa Naturschutz-, Wasserschutz-, Wohngebiet) und der Art (etwa oberirdisches Ablagern, Vergraben, Verbrennen) der illegalen Abfallentsorgung
  - der Menge und der Art der entsorgten Abfälle (etwa Bau- und Abbruchabfälle, Asbest, Elektroaltgeräte, Kfz, Anhänger, Hausmüll, Sperrmüll bzw. flüssige, brennbare, explosive, ätzende Abfälle)
  - dem Täter und der Herkunft der Abfälle (Abfälle aus Haushaltungen, industriellem oder gewerblichem Bereich)
  - dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Abfälle befinden
    - potentiellen oder bereits eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen (Eindringen von Schadstoffen in Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Luft)
    - der Wahrnehmung von Gerüchen

## Voraussetzungen

### Kosten

keine

Behördliche Beräumungs- und Entsorgungsanordnungen gegenüber dem Pflichtigen sind nach der Abfallkostenverordnung M-V gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behörde

## Verfahrensablauf

„Wilden Müll“ melden Sie bitte der unteren Abfallbehörde Ihres Wohnortes. Diese kümmert sich um die Entsorgung.

## Modul

## Sachverhalt

Die zuständige Abfallbehörde prüft den Sachverhalt und ermittelt, wer abfallrechtlich verantwortlich ist und ob im Weiteren Gefahren für Mensch und Umwelt drohen. Bei Bedarf werden auch andere Fachbehörden in das Verfahren einbezogen.

Kann der Verursacher der illegalen Entsorgung identifiziert werden, wird diesem grundsätzlich die Entfernung der Abfälle und deren anschließende Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. deren ordnungsgemäße Entsorgung aufgegeben. Behördliche Überlassungs- und Entsorgungsanordnungen können auch gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks erlassen werden, auf dem sich die Abfälle befinden. Dieser ist im Regelfall aktueller Abfallbesitzer.

Soweit erforderlich können im Einzelfall auch andere Fachbehörden Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren oder Störungen für die Umwelt treffen.

Ordnungswidrigkeiten werden von den zuständigen Abfallbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen verfolgt.

## Bearbeitungsdauer

Zur Bearbeitungsdauer sind keine pauschalen Angaben möglich. Die Dauer hängt von der jeweiligen Fallgestaltung ab. Bei Gefahr im Verzug ist jedoch ein unverzügliches Tätigwerden erforderlich.

## Frist

### weiterführende Informationen

Grundstückseigentümer müssen sich grundsätzlich auch um die Beseitigung von „wildem Müll“ auf dem eigenen Grundstück kümmern, der ungewollt darauf abgelagert worden ist. Sie werden auch ohne entsprechenden Willen regelmäßig Abfallbesitzer.

Dies gilt aber nicht für Privateigentümer von Grundstücken, für die Zugangs- und Betretungsrechte der Allgemeinheit bestehen.

## Hinweise

Als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin müssen Sie sich in der Regel auch um die Beseitigung von Abfall kümmern, der

## Modul

## Sachverhalt

gegen Ihren Willen auf Ihrem Grundstück abgelagert wurde.

Im Übrigen sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Entsorgung von „wildem Müll“ verantwortlich.

Bürger sollten die Entsorgung von "wildem Müll" unverzüglich der unteren Abfallbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in der sich der vorgefundene Abfall befindet, melden.

## Rechtsbehelf

### Kurztext

Wenn Sie „wilden Müll“ melden möchten, wenden Sie sich an die untere Abfallbehörde Ihrer Stadt bzw. Ihres Landkreises.

Als "wilder Müll" werden Abfälle bezeichnet, die in der freien Landschaft, in Wäldern oder an Bachläufen sowie an öffentlichen Plätzen, am Straßenrand oder vor Häusern und Gärten außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter illegal abgelagert werden.

Das Ablagern von "wildem Müll" ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Es kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Verwertungs- und Beseitigungsabfälle aus privaten Haushaltungen sowie Beseitigungsabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen außer privaten Haushaltungen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in M-V Landkreise und kreisfreie Städte) zu überlassen, damit dieser die geordnete Entsorgung veranlassen kann. Für Verwertungsabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen haben die Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer selbst für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu sorgen.

Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Entsorgung existiert in M-V eine Vielzahl von Entsorgungsanlagen.

Die Beseitigung von Abfällen hat allgemeinwohlverträglich zu erfolgen. Abfälle dürfen

## Modul

## Sachverhalt

daher grundsätzlich nur in dafür vorgesehen Anlagen beseitigt werden. Eine ordnungsgemäße Entsorgung findet damit nicht statt, wenn Abfälle von den Abfallerzeugern oder Abfallbesitzern in der freien Natur oberirdisch abgelagert, vergraben, verbrannt oder auf andere Weise beseitigt werden. Dies stellt regelmäßig eine Ordnungswidrigkeit dar und kann, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt, im Einzelfall sogar eine Straftat sein. Wer Abfälle in rechtswidriger Weise in der freien Natur beseitigt, ist grundsätzlich verpflichtet, diese Abfälle wieder zu entfernen.

Anschließend hat der Pflichtige bei Bestehen einer Überlassungspflicht die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen oder anderenfalls einer geeigneten Entsorgungsanlage zuzuführen. Ist der Pflichtige nicht bekannt und existiert für die Abfälle auch kein neuer Besitzer, ist der Abfall im Regelfall auf Kosten der Allgemeinheit zu entfernen und zu entsorgen.

## Ansprechpunkt

Die Ansprechpartner der unteren Abfallbehörden erreichen Sie über die Internetseiten Ihrer Stadt bzw. Ihres Landkreises.

## Zuständige Stelle

Landesbehörden

Bei Auffinden von wildem Müll wenden Sie sich bitte an die Gemeinde oder Stadt, die als Abfallbehörde eine Entsorgung der Abfälle veranlassen wird.

## Formulare

## Ursprungsportal

Wilden Müll melden, Report wild garbage